



Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung

1. Allgemeines

- Das schulbegleitende Praktikum (fachpraktische Ausbildung) in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule dient der Berufsorientierung und späteren Studienwählerleichterung. Die Schüler*innen sollen ihren Fähigkeiten entsprechend in den betrieblichen Ablauf eingegliedert werden und mehrere Aufgabenbereiche des Unternehmens bzw. der Verwaltung kennenlernen.
- Die fachpraktische Ausbildung dauert insgesamt ein halbes Schuljahr und ist in mehrere Intervalle mit einer Dauer von zwei bzw. drei Wochen aufgeteilt (siehe Blockplan). Zum Halbjahr findet ein Wechsel der Praktikumsstelle statt.
- Die fachpraktische Ausbildung begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Schüler*innen mit dem Praktikumsbetrieb. Der Schülerstatus wird auch während dem Praktikum beibehalten.
- Während der fachpraktischen Ausbildung unterliegen die Schüler*innen dem Weisungs- und Dispositionsrecht des Praktikumsbetriebes. Die Praktikumsstelle kann aufgrund einer Pflichtverletzung seitens des Schülers/der Schülerin eine Weiterbeschäftigung verweigern. Es besteht danach kein Anspruch auf eine andere Praktikumsstelle.
- Die Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle und beträgt i.d.R. 36 bis 38 Stunden pro Woche. In den Ferien sowie an schulfreien Tagen findet grundsätzlich kein Praktikum statt.
- Bei Abwesenheit sind die Schüler*innen verpflichtet, sich sowohl im **Betrieb** unverzüglich zu entschuldigen als auch die **Schule** zu informieren. Es gilt das Entschuldigungswesen des Betriebes. Die Fehltage sind im Wochenbericht zu dokumentieren. Bei mehr als 5 Fehltagen ohne ausreichende Entschuldigung gilt die Probezeit bzw. die 11. Jahrgangsstufe insgesamt als **nicht** bestanden.
- Laut Ausbildungsplan müssen die Schüler*innen einen schriftlichen Nachweis über ihre Tätigkeiten im jeweiligen Ausbildungsabschnitt anfertigen (Wochenberichte). Zusätzlich sind Berichte, Referate etc. über bestimmte Themen im Rahmen des Praktikums anzufertigen. Die Erstellung dieser Arbeiten kann während der regulären Arbeitszeit erfolgen.
- Die Schüler*innen werden von den Ausbildungsbetrieben zweimal je Halbjahr mit Hilfe eines zentral vorgegebenen Einschätzungsbogens beurteilt. Diese Beurteilung geht wesentlich in die fpA-Note im Zeugnis ein und ist auch für das Bestehen der Probezeit wesentlich. Sie ist ebenso maßgebend für die Vorrückungserlaubnis in die 12. Jahrgangsstufe und geht in die Fachabiturnote mit ein.

2. Bewertung der Leistungen

- Die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung erscheint im Zeugnis und zählt zum Fachabiturnschnitt.
- Die drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung – fachpraktische Anleitung und Vertiefung an der Schule sowie die fachpraktische Tätigkeit an einer außerschulischen Einrichtung – werden durch die Schule bewertet.
- Die fachpraktische Tätigkeit wird doppelt gewertet, die fachpraktische Anleitung und Vertiefung einfach.
- Falls einer dieser drei Bereiche mit 0 NP bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird auch insgesamt mit 0 NP bewertet.
- Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn die Leistungen der fachpraktischen Ausbildung im Ausbildungsabschnitt 11/1 nicht mit mindestens 4 NP bewertet wurde.
- Eine Versetzung in die 12. Jahrgangsstufe ist nur möglich, wenn die Leistungen der fachpraktischen Ausbildung in 11/1 und 11/2 zusammen mindestens 10 NP ergeben und keine Halbjahresleistung unter 4 NP liegt.

3. Unfall- und Haftpflichtversicherung

- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind alle Schüler*innen während der fachpraktischen Ausbildung gegen Unfall versichert. Unfälle sind durch die Schüler*innen bzw. einen Erziehungsberechtigten umgehend bei der Schule zu melden. Die Weitermeldung an den Versicherungsträger erfolgt durch die Schule.
- Außerdem schließt die Schule für die Zeit des Praktikums eine Haftpflichtversicherung ab. Der Beitrag ist bei Schulbeginn an die Schule zu zahlen.
- Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen Schüler*innen nicht als Fahrzeuglenker eingesetzt werden. Die Betreuer der Praktikumsstelle sind darauf hinzuweisen.

4. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- Die Schüler*innen sind zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und somit auch der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet.
- Während der fpT haben die Schüler*innen den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten. In außerschulischen Einrichtungen unterliegen alle Schüler*innen der dort bestehenden Werkstatt- und Hausordnung.
- Die Schüler*innen sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
- Ordnung, Sauberkeit und ein höflicher Umgang mit Betreuern und Mitarbeitern in Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sollte selbstverständlich sein.
- Ein grundsätzliches Interesse am Praktikum und ein damit verbundenes Engagement durch den Schüler/die Schülerin wird von Schulseite vorausgesetzt.